1. ÄNDERUNGSSATZUNG zur Satzung

über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau des ländlichen Weges in der Flur 1 Flurstück 22 und der Flur 2 Flurstück 22 von Eichstädt, zwischen Eichstädt und Neu-Vehlefanz

Aufgrund der §§ 5 und 35 Abs. 2 Nr. 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (BbgGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. Teil I S. 154), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2001 (GVBl. Teil I. S. 298) und §§ 1, 2 und 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GVBl. I S. 231) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2001 (GVBl. I S. 287) und der §§ 1 Abs. 2, 4 Abs. 8 der Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Oberkrämer vom 15. Juli 2002 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer am 08. Mai 2003 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau des ländlichen Weges in der Flur 1 Flurstück 22 und der Flur 2 Flurstück 22 von Eichstädt, zwischen Eichstädt und Neu-Vehlefanz vom 26.11.2002 beschlossen:

Artikel 1

§ 1 werden die Worte: ... "den Ausbau" ... ersetzt durch ... "die Verbesserung"

Artikel 2

§ 5 Abs. 2 wird ersetzt durch nachfolgende Formulierung:

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist regelmäßig jeder dem selben Eigentümer gehörende Teil der Grundstücksfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt werden kann.

Artikel 3

Diese 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau des ländlichen Weges in der Flur 1 Flurstück 22 und der Flur 2 Flurstück 22 von Eichstädt, zwischen Eichstädt und Neu-Vehlefanz tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Oberkrämer, 09. Mai 2003	Oberkrämer, 09. Mai 2003
H. Jilg	K. P. Schröder
Bürgermeister	Vorsitzender der Gemeindevertretung